

## Verordnung

# über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Twist

### Präambel

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 20.02. 1998 (Nds GvBl.S.101) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung und § 52 Abs 1 des Nieders. Straßengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 24. Februar 2005 für das Gebiet der Gemeinde Twist folgende Verordnung erlassen

### § 1

#### Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräutern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nieders. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädlichen Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

### § 2

#### Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze jeweils nach Bedarf im dort genannten Umfang durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich, und zwar sonnabends bis 17.00 Uhr durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
  - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

### §3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 7:00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
    - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;

- bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
  - cc) Überwege für die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
  - dd) sonstige notwendige und belebte Übergänge an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Bestreuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut, und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### **§4**

#### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegende Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,

b) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Sie tritt gemäß § 61 Nds. SOG spätestens 20 Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Twist, den 25. Februar 2005

Gemeinde Twist

(Schmitz)  
Bürgermeister

## Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Twist

Von der Gemeinde gereinigte Gossen und öffentliche Verkehrsflächen:

|  |
|--|
| <b>Ansgarschule, Twist-Siedlung</b>  |
| Busbahnhof und Parkplatz vor der Turnhalle   |
| Gosse von Akazienweg 1 bis Ansgarstr. 15 (Schulseite)  |
| Gosse vom Pfarrhaus (Ansgarstr. 18) bis zur Georg-Klasmann-Straße und entlang der Georg-Klasmann-Straße und der Ludgeristraße im Bereich des Kirchen-/Kindergartengrundstückes |
|  |
| <b>Marienschule, Twist-Bült</b>  |
| Bushaltestelle vor der Turnhalle   |
| Gosse beim Kindergarten vom Lerchenweg bis zur Raiffeisenwarengenossenschaft   |
| Gosse vor der Schule, Park, Altenheim, Kirche, Kirchstraße, einschl. alter Friedhof  |
|  |
| <b>Grundschule Schöninghsdorf</b>  |
| Busbahnhof   |
| Einfahrt und Parkfläche Dorfplatz  |
| Gosse von der Grundstücksgrenze Franziskusstr. 9 bis zur südl. Grundstücksgrenze Feuerwehrhaus   |
|  |
| <b>Grundschule Rühlerfeld</b>  |
| Gosse von Ecke Jahnstraße bis Einfahrt zum Kindergarten  |
| Bushaltestelle vor der Turnhalle   |
| Gosse vor der Turnhalle  |
| Umfahrt zur Turnhalle  |
| Parkplatz an der Turnhalle   |
| Busbahnhof Rühlerfeld  |
|  |
| <b>Friedhof Twist-Bült</b>   |
| Parkplätze und Einfahrt beim Friedhof Twist-Bült   |
|  |
| Flensbergstraße/Busbahnhof (Westseite), vom Schwarzen Weg bis einschl. Busbahnhof  |
| Parkplätze am Rathaus  |